

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Köttmannsdorf vom 12. Juli 2022, Zahl: 2112/1/873/2022, mit welcher die **Tarifordnung** für die **ganztägige Schulform** in der Volksschule Köttmannsdorf ausgeschrieben wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, i.d.g.F., in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Für den Besuch des Betreuungsteils der Ganztageschule an der Volksschule Köttmannsdorf wird ein Beitrag eingehoben.

§ 2

Öffnungszeiten

- 1) Die Ganztageschule ist an Schultagen von 10.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- 2) Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 3

An-/Abmeldung

- 1) Die Anmeldung zur Ganztageschule erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- 2) Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 4

Berechnung des Kostenbeitrages

- 1) Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen.
- 2) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigem Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weitergegeben werden.
- 3) Der Essensbeitrag wird kostendeckend berechnet.

§ 5

Eltern- und Essensbeitrag

- 1) Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- 2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gem. § 74 K-SchG (Kärntner Schulgesetz). Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit Beginn der Hauptferien.
- 3) Der monatliche Kostenbeitrag für den Betreuungsteil der Ganztagesesschule wird festgesetzt mit
 - a) Betreuung an 4 oder 5 Tagen € 90,00
 - b) Betreuung bis zu 3 Tagen € 64,00
- 4) Der Essensbeitrag wird nach dem tatsächlich konsumierten Essen zu den jeweils geltenden Preisen des Zulieferers verrechnet.
- 5) Für das zweite Kind und jedes weitere Kind einer Familie ermäßigt sich der Beitrag um € 10,00.
- 6) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.

§ 6

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit **01.09.2022** in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom **14.07.2015**, **ZI.: 2112/1/873/2015** außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Josef Liendl